

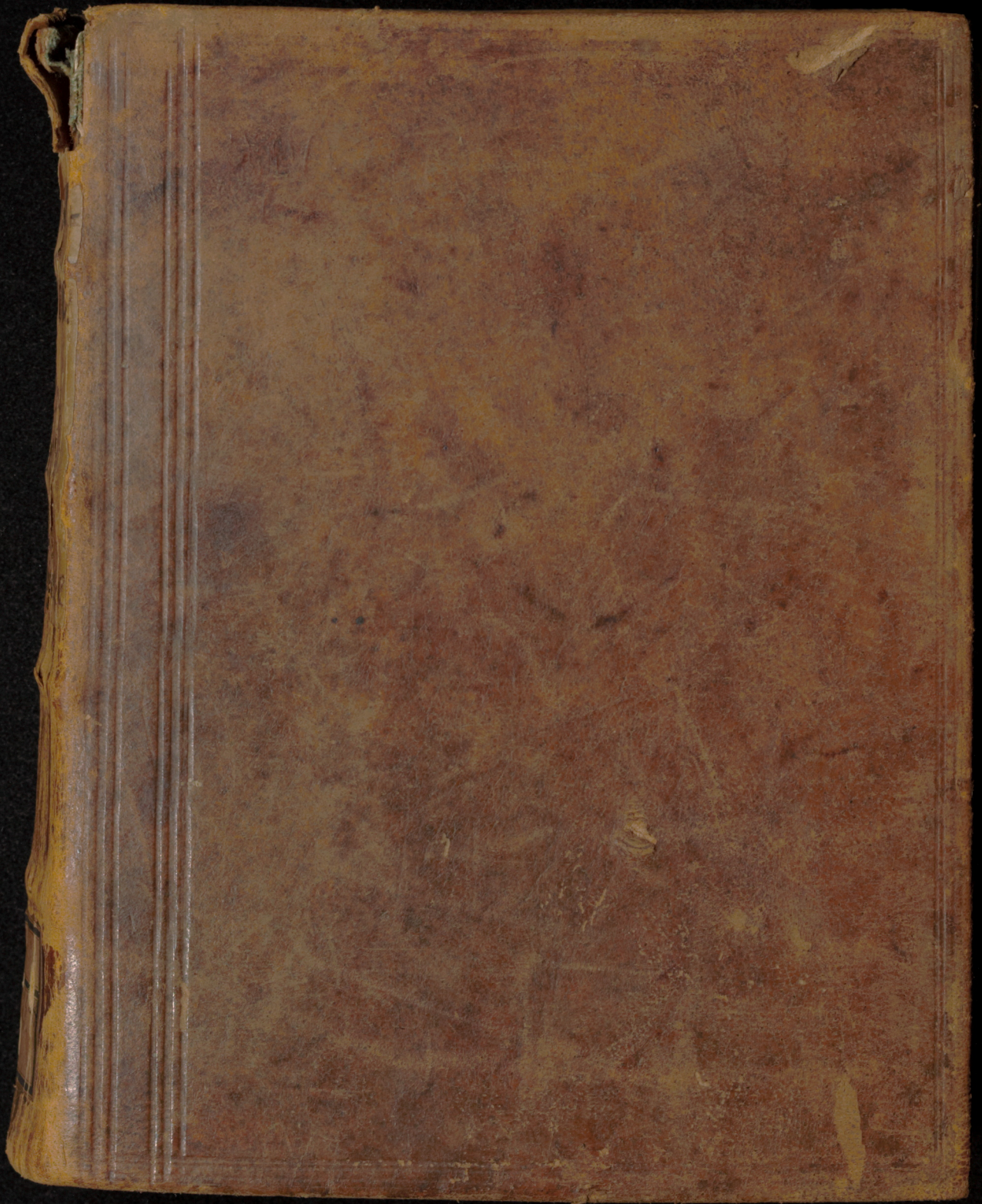
Abdruck derer Kayserl. Verordnungen in der Mecklenburgischen Commissions-Sache vom 2 & 6 Octobr. 1738

[S.l.], 1738

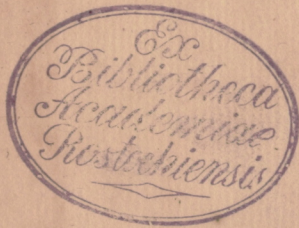
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829145249>

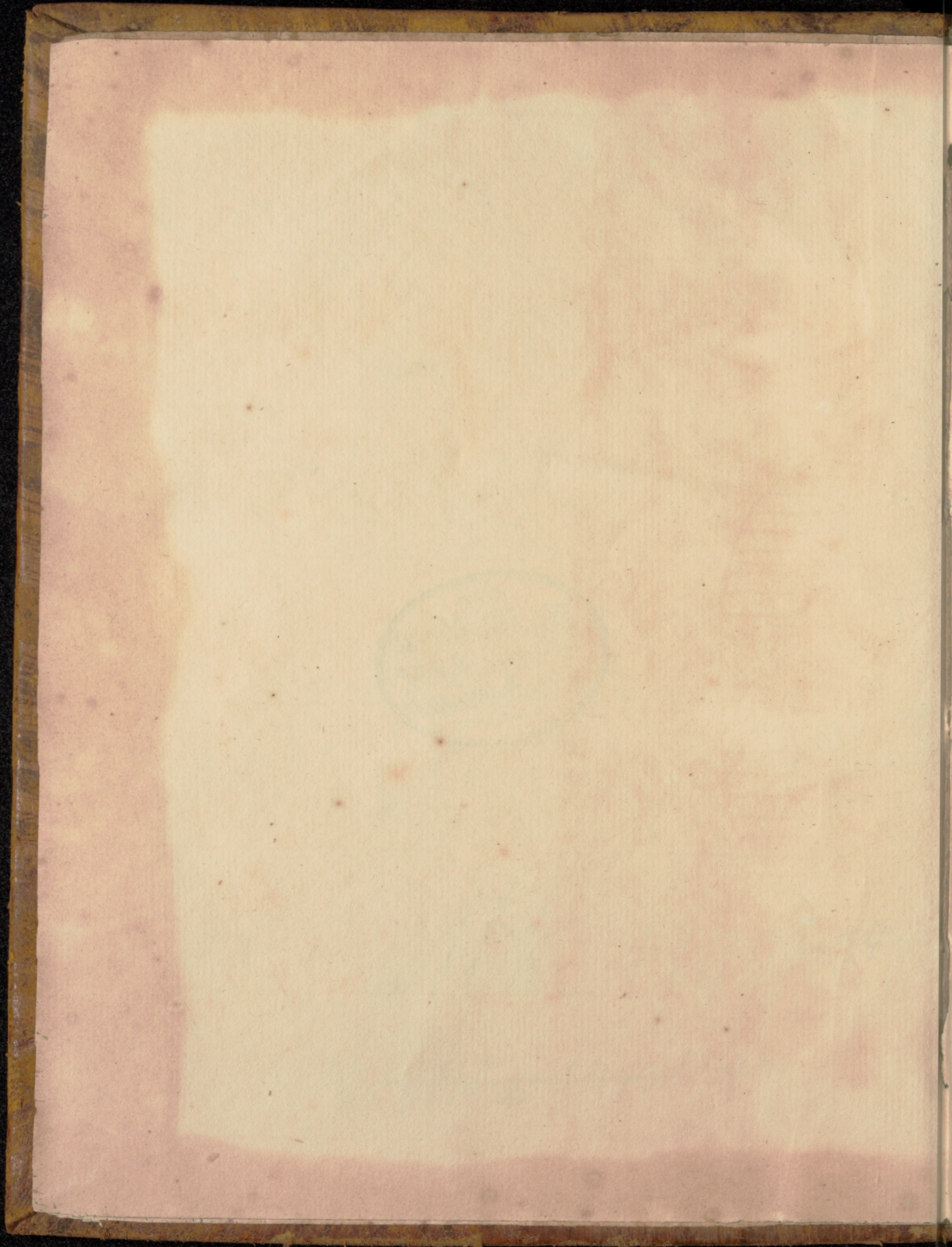
Druck Freier  Zugang





Mk-1795¹⁻⁴⁴
~~Ar-1413¹⁻⁴⁴~~





Faint, illegible handwriting, possibly a title or heading.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting, possibly a list or table of contents.

Faint, illegible handwriting, possibly a date or page number.

Faint, illegible handwriting in red ink, possibly a title or header.

243

Faint, illegible handwriting in red ink, possibly a list or index.

Käyserl. Resolutiones.

in

Mecklenburgischen

Angellegenheiten.

1732 — 1740.

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

REGISTER

M. Dec. xxxii.

d. 30 Octobr. in pct. nova Commissionis.

M. Dec. xxxiii.

d. 7 Mart. Copia Reversalium.

d. 25. Mart: Entwurf die 1723. 1724. 1726 u. 1727
auff den Landtagen ausgebrachte
Landes Taxordnung.

Dito. Von modo contribuendi.

Dito. Von Übermaße bey den Landkasten.

Dito. Von der Ritterstaff Befähigung.

Dito wegen das Fürstenthum Suerin.

d. 13 April wegen der Stadt Rostock.

M Dec. XXXIII.

dis Apr. Patent für Autontung von
Commissionen.

Novo Commissiones.
Bestellung der Landräthe
Bestellung der Patronats Pfarren.

22 Junij Copie communicirung der
Reverfalien.

27 Septembr. Nova Commissiones von der
Ordinan. Augulngreifstau.

23 Novbr. Pardons Patent an die Fre
mutuanten mit Außweisung
der Rädelführer.

M. Dec. xxxiv.

d. 17 April Kaiser's Rescript
an den K. von Preussen.
Kurzf. zu Hannover.
H. zu Wolfenbittel.
H. Christian Ludwig
v. Mecklenb. Ritter / G. H.
H. C. Leopolds Prinz am H. v. Hölstein
v. in Miscell. Mecklenb. in Juden.

d. 5 Juny an die beyden Puffancen
wegen Frau's Ziehung der Trouper.

d. 12 Juny wegen negociierung der exe-
cutions Kosten.

d. 21 Augusti Saß zugleich 500 Rthl. vor der 80.
Kasse zu negotieren.
Von Übernahme der Schwarzbirgessen
Hölzerer.

d. 23. Sept: Von Sigisfrit der 50 Rthl. ungelte
zum march der Bolezer, Hanno-
ver wegen Hofbau.

M Dec XXXIV.

d. 12 Novbr. { von Wahl und presentation der
Landkathe.
von Befähigung der Stadt Rostock.

d. 18 Novbr. { Von der Special hypothecque von
das Saupf Br. Lüneburg. und aus
übertragung der Caffee an
H. Christoph. Ludewig
Neben für Hannover
beschrieben auf Br. Wolfenbittel.
Avocatura an den Commendanten
zu Suern.

d. 20 Novbr. erogien von dem alligen
Landtag.

M. Dec. XXXV.

11. Martii Introitus und die Gold' auffnahm.
von Ritter und Landfath.
antwort auf Dr. K. v. Freussen
protestation.

27. May.

Introitus
der

Uebertragung des welfenbüttelers
anteils an der speciel hypotheque.
nach: Dr. K. von Freussen. protestation.
langue bestimmung der Stadt Suenn
und bestimmung der Justiz Collegien.
nach andere Crucologgenbuch.
Instruction zu administration
der lauren Güter.
langue der Stadt Rostock.

27. Juny die Specielle hypotheque ausgelegt

2. July. wiederholte protestation Dr. K.
von Freussen.

M. Dec. XXXV.

nova Commissiones: in pecto de
verborum.
d 26. Septbr.) von dem neuen Landkätzer
der Administration der Cass.
an Graf Herbestern wegen
H. Leopold in Wismar.
Antwort auf des H. Freyherrn
Protestation.

M. Dec. XXXVI.

27 Febr. Wegene Insetzung der Stadt Rostock.
19.

21 Febr. transcriptio conservatorum
auff Woyenbittel.

6. Mart. Entschiedung von General Tilly,
und die tumultuanten.

3. Aug. von Landtag zu Buben.
cum Rescripto an die Landstände.
1) Zurückzahlung der Hül v. Schwarzburg.
2) Einrichtung des Armerwesens.
Schreiben an die Stadt Jülich ^{von} Licent.
an H. v. Br. wegen die 4. Artikel.

11. Sept. wegen Wiedereröffnung der Justiz
Collegien.
Reduction der Commissionen Nitz.

11 Nov Dec. XXXVII.

20 Jan. Patrozinus das Land und Best
125 Gericht und des B. v. Strelitz con
currence Jabrg.

17 Jan. Urtheil über die unzuforsahme
bürger aus Köbel.

02 April von der Garnison in Ko.
Stock

18 Junij Erneuerung der Hofmeister
und Schwarzbürger Capitu
lation Patrozinus

20 Septbr. Johann Hahn v. Dyckhoff.
die Superintendenten

23 Octobr. Vieregg und Winterfeld.

M. DCC. XXXVIII.

d. 27. Febr. Verlaug und der Ritterstatt
Seladoff Knechtung
7 Hannoverse Caffa Knechtung.
3) Von Hahn - zu Dyckhof.
2) die Bielkuffe Forderung
5) Rostock gha Land und Gostgericht.

Christian Ludewigs Protesta
tion gegen der Seladoff Knechtung.

d. 18 Jun. K. Freyffische Protestation.

d. 1 April } Bürger M. und Rast in Rostock
d. 30 dito } contra Doctores privatos.
d. 1 August }
d. 18. dito }

d. 14 April Kieregg und die außersaude Notarien.
d. 6 Martii. Töppel. in peto appellationis.

M. Dec. xxxviii.

d. 21 April. in peto variorum exhibitio.

d. 29 dit. Erzogen von Bremen.

d. 30 dit. zu Gauden fr. Bielchen.

d. 2 May. Saß Land und Postgeriest:
Consistorium und Justitz Cancell
en Satrapand in
desen Mandruck.

d. 2 Juny. P. Christ. Ludewigs Postalle
Erzogen den Kettnerhoff. Disadvant
punct.

d. 5 August. v. d. Liche in peto indemnificatio.

Käuf. Col. Rescript: Satrapand
Wag v. Bassewitz und die Land.
Ralle, Bähr und Berken.

M. Dec. xxxviii

d. 1 Augusti aulaganß Die Schwarzburger
die Besatzung in Rostock.

d. 1. Augst. Erneuerung der Capitulation
mit den Ouborgerns Kolenen.

d. 4 Augst. Paronum.

d. 8 Augusti Des von der Luhe Debitwesen
Anton Brud.

d. 9. Sept. { Magistrat in Rostock contra
Doctores privatos.
 { Witte et Schütt Grüßfordern
 { in Daise.

M. DCC. XXXVII.

d. 7. Octobr Ten Landtag und dabriges
äußere Borromunien
außergew.

18 Octobr. in unordn. Priesterwahl
zu Dobberten in Preußen.

d. 20. Octobr. v. Wendessen in peto Spolii
et violentiarum.

d. 2. Octobr. L. und R. in Rostock: contra
d. 27. d. Doctores + prebatores.

d. 27. Oct. Woyan in Flotowen.

d. 30. Oct. wegen des Ambt Dobran zu
Erziehung des Kittens in Preußen.

M. DCC. XXXIX.

d. 30 Jan. von Lilienstrenge

d. 25. Febr. von der Zuße in peto debiti.
in demnificationis.

d. 9. April. v. Gusmann.

d. 14. Apr. { Jäger oder Berth. von Schumann
v. Lilienstrenge
v. Holländ.
Quid d. zur R. gegen die Her.
Infirmität Hospitalis.

d. 6. Mart. Rostock: wegen der Käyserl.
werbungen.

d. 15. Mart. wegen das Dessen auf Suenn

d. 18. Marti? betreffend die Holsteiner Truppe.

d. 20. April

d. 4. May { Rostock contra Doct. privates
Cammerl. v. Halberstadt.

d. 14. August. Von Zuße in peto debiti.
clm. Supplemento v. 3. d. 25. Decemb.

Sammlung
Kaiserl. Resolutionen
an der
Commissions Cassa
Directoren.

privat^{en} angelegenheiten.
im Drucke

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.]

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
MESSOLUTUM
DECRETORUM
IN V. B. L. L. L.
M. S. L. L. L.

Abdruck
 derer
 Kayserl.
 Verordnungen
 in der
 Mecklenburgischen
 Commissions - Sache
 vom 2 & 6 Octobr. 1738.

Anno 1738.

1738

1738

1738

1738

1738

1738



1738

1738



Jovis, 2 Octob. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis,
in specie den Land-Tag, und was darauf vorgekom-
men, betreffend.

Abfolvitur Relatio & Conclusum.

Imo. Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog Christian
Ludwig, als Kayserl. Commissarium in dem Mecklenburgischen,
des Inhalts :

Nachdem Ihre Kayserl. Majest. nöthig gefunden hätten, die-
jenige Punkten welche auf den bevorstehenden Land-Tag vor-
kommen werden, und wann sie noch unerörtert geblieben wären,
allerhand Aufzüglichkeiten und Irrungen verursachen könnten/
zu entscheiden, und dero Resolution darüber zu ertheilen: So
fänden allerhöchst dieselbe denen Landes-Verträgen, Reverfa-
len und vorhergängigen Kayserl. Verordnungen gemäß, daß
was

1.) Die Erhöhung des Contributions-Quanti anbetrifft,
nach dem deutlichen Inhalt des Recesses de ao. 1701. §. VI. &
VII. Ritterschaft und Städte sich des modi contribuendi hal-
ber vergleichen, und mithin auch das nöthige Quantum Contri-
butionis unter sich ausmachen, und determiniren können, wie
dann die ubralte Observanz der Mecklenburgis. Lande mit sich
bringe/

bringe, daß Ritter- und Landschafft so wohl den modum als das Quantum contribuendi, unter sich verglichen, und die Herzoge eine freye und unverhinderte Disposition und Dispensation der selben immer gegönnet und zugelassen hätten, daher auch durch vorbergängige Kayf. Verordnungen, so oft die Landes- Herrn der Ritter und Landschafft in dieses ihr Recht greiffen wollen, selbige vielfältig und schon von 1678. an Ritter- und Landschafft dabey geschützt, auch erkant worden, daß der modus contribuendi und dessen Regulirung allerdings der Ritter- und Landschafft absolute und privative zukomme. Ob auch schon das Quantum contributionis Ao. 1701. auf einmahl hundert und zwanzig tausend Thaler festgestellet worden: So sey doch der Ritter- und Landschafft das Recht der Uebermasse zu Bestreitung der Landes Necessarien nicht entzogen, sondern vielmehr von dem Landes- Herrn dieses uhralte Recht aufs neue bestätigt und nur bedungen worden, daß dieselbe zu Bestreitung der Necessarien, zu Besoldungen und zu Entrichtung der Unkosten, so sonst beym Kasten vorkommen, anzuwenden, und wenn alsdenn noch etwas übrig sey, der Herrschafft ihre rata respectu des aus denen Aemtern beygebrachten Quanti contributionis ausgefolget, oder alles in dem Kasten der nachstfolgenden Contribution zu Hülffe gelassen werden solle.

Wann nun die Erfordernuß der Necessarien auch auf dreyßig tausend Thaler sich belaufen / sey in Verfolg dieser Landes- Verträge von Ihr. Kayserl. Majestät wie Ao. 1726. geschehen/ provisorio modo die Uebermasse auf dreyßig tausend Thaler gesetzt worden. Ihre Kayserl. Majest. hätten auch ferner bereits den 23 Martii 1733 vor recht und billig gefunden/ der Ritter- und Landschafft zu unbenahmten Ausgaben sieben tausend Thaler alljährlich aus der Uebermasse zu bewilligen; In Betracht die Wiedersehlichkeit des Herzog Carl Leopolds die alleinige Schuld ist, daß Ritter- und Landschafft so viele Ausgaben zu ihrer Erhaltung machen muß. Hingegen aber bleibe es auch bey dem deutschen Buchstaben der Landes Verträge und vorbergängigen Kayserl.

serl. Erkenntnissen, daß nemlich Ritter- und Landschaft gehalten seyn solle, zu berechnen und zu belegen, wie die Uebermasse zu denen Necessariis des Landes von Ihr angewand worden; daher sich die selbe nicht entschütten könne, Ihme, Hn. Commissario sowohl als dem Hn. Herzog zu Strelitz nicht nur werauf sie die Uebermasse bisher verwoender, sondern auch, daß sie nicht mit weniger auskommen könne, und daher zu der Erhöhung gezwungen werde, ihrem eigenen Auerbieten gemäß vorzulegen; Alsdann erst fünden Ihre Kayserl. Majest. billig/ so lange den erhöhten modum contribuendi in dem Mecklenburgischen zu lassen, als die Nothwendigkeiten des Landes mit nicht weniger als einer so grossen Uebermasse bestritten werden können. Welchemnach zu- förderst Er, Herr Commissarius, auf dem Landtag diesen Punct in Proposition zu bringen, die Berechnung der Uebermasse von Ritter- und Landschaft legen, auch (die sieben tausend Thaler, die die Ritter- schafft in Folle ansehen kan, ausgenommen) gehörig justificiren zu lassen habe; damit sich an den Tag lege/ ob der erhöhete modus contribuendi künfftig nöhtig sey oder nicht? So viel endlich die Regulirung des modi contribuendi anlangt; So liessen es Ihre Kayserl. Majest. bey der Fürstl. Resolution de ao. 1701. dergestalt lediglich bewenden, daß Ritter- und Landschaft zwar den modum contribuendi unter sich vergleichen, die Landes Herrschafft aber, wann sie etwas daran desideriren, es der Ritter- und Landschaft eröffnen könne, welche sodann die Defectus zu ändern und zu bessern gehalten seyn solle. Nach dieser deutl. und klaren Resolution könne also Ritter- und Land- schafft denen Hrn. Herzogen das Jus monendi auch gegen Erhö- hung der Contribution nicht in Zweifel ziehen, wohl aber ihre Monita durch bescheinigte Legung der Rechnung über die Landes Necessarien leichtlich erläutern und die Nothwendigkeit der Er- höhung darthun. In welchem Fall Er, Herr Commissarius, hingegen/ die nöhtig befundene Erhöhung der Contribution auch nicht zu hindern, sondern es bey dem, was beliebet worden, zu las-
sen

sen habe ; In Betracht die Aufrecht-Erhaltung des Landes, und die darzu erforderliche Bestreitung derer Necessariorum denen Fürstl. Aemtern wenigstens per indirectum selbst mit zum Besten gereiche / und was nach Bestreitung der Nothwendigkeiten von der Uebermass übrig bleibet, denen Landes-Verträgen zufolge / entweder bey künftiger Contribution wieder zu Gute kommen, oder die Fürstl. Rata der Cassé werden müste. Im übrigen liessen es Ihre Kayserl. Majest. bey der geschehenen Approbation des Hrn. Commissarii der in den beyden vorigen Jahren erhöheten Contribution allergnädigst bewenden.

2.) Sey die Immunität der Ritterschafft und ihrer wahren alten Ritter-Hufen, nicht nur allein in dem Reces de ao. 1701. sondern auch in Kayserl. Erkenntnissen, insonderheit vom 14 Decembr. 1672. und vom 6 Junii 1708. wie auch vom 22 Octobr. 1717. dergestalt gegründet / und fest gesetzt, daß dargegen die Städte nicht mehr gehöret werden können; sondern es dabey bleibe, daß die Ritterschafft vor ihre Person und alte Ritter-Hufen von Contribution befreyet sey, und als Landsassen und Unterthanen alleine durch ihre Bauer-Hufen die schuldige Tertiam contribuiren. Eben so wenig lasse sich auch von dem Erben- und Hufen-Modo wieder abgehen, als über welchen Punct gleichfalls die Kayserl. Definitiv Erkenntnis vom 23 Martii 1733 klare Masse gebe, dergestalt, daß der Erben- und Hufen-Modus, als der uniformis & perpetuus modus Contribuendi richtig gesetzt ist: ob schon denen Reversalen gemäß / Ritter- und Landschaft frey bleibe, sich eines andern Modi nach Umständen der Zeit zu vergleichen. Eben so wenig könten auch die Städte aufs neue mit der Beschwerde gehöret werden, als wann die ihnen zugetheilte Tertia Contributionis nach Proportion ihrer Erben zu hoch sey, in Betracht durch die obangeführte Kayserl. Definitiv-Erkennnisse, auch dieser Punct längstens abgeurtheilet worden, worüber also er, Herr Commissarius, alles Ernstes zu halten, die bereits abgeurtheilte Klagen nicht wieder aufwärmen zu lassen; sondern
dabin

dahin zu sehen habe, daß diese höchstnößtige Landes-Union zwi-
 schen Ritterschafft und Städten gänzlich und vollkommen wie-
 der hergestellt werde. Welchemnach allerdings zu verhüten ste-
 he, daß sich auch die Städte nicht über Prægravationes mit Recht
 beschweren können. Danun das einzige Mittel sey, die Prægra-
 vation zu verhüten, daß nach so vielen Kayserl. vorhergängigen
 Verordnungen die Ausgleichung der Städte endlich geschehe;
 Als habe derselbe, wie Ihme ebenfalls bereits den 3 Aug. 1736.
 aufgegeben worden, die Erben der Stadt Schwerin ausmessen zu
 lassen/ sodann aber, damit die Ausgleichung der Städte mit de-
 sto besserem Grunde geschehen könne, habe der Engere Ausschuß
 (ohne Ersetzung der darauf ergangenen Kosten an den Land-Kas-
 sen) denen Städten alle Documenta und Verzeichnis von denen
 ausgemessenen Erben in dem Archiv zu Rostock vorzulegen, und
 ohne Entgeld ihnen Copias davon zu geben/ damit jede Stadt im
 Stande sey, bey der Ausgleichung unter einander ihre Nothdurfft
 zu beobachten. Ferner sey auch nöthig in Verfolg der bereits den
 28 Nov. 1724. ergangenen Kayserl. Resolution eine endliche Edi-
 tion der Stadt- und Schoß-Bücher, an welchem Ort sie noch
 nicht geschehen, von denen Städten abzufordern/ auch die Land-
 Register und Kauf-Briefe damit anzuwenden, daß diejenige Hu-
 fen, so nach dem Catastro de Ao. 1628. zu jeder Stadt gehört,
 ausführdig gemacht werden können / wie denn auch mittelst des
 Catastri der Bauern pflüchtigen Hufen heraus zu bringen seyn
 werde, was vor Hufen / so vor deme bey einer Stadt gewesen, in
 die Hände der Ritterschafft oder Potentiorum und piorum cor-
 porum gekommen/ von welchen so dann der Besitzer, er sey wer
 er wolle, an diejenige Stadt / zu welcher die Hufe gehört, pro
 rata zu contribuiren habe. Gleichwie hiedurch verhütet werde,
 daß keine Stadt sich über Prægravation zu beschweren Ursach
 haben werde, sondern sich vielmehr nach gänzlich abgeschafften
 Licent sich die Städte wieder erholen würden; Also würden Ihre
 Kayserl. Majest. denen Städten / wegen der angebrachten Be-
 schwer-

schwerden, als habe die Ritterschafft die Bürgerliche Nahrung und Handthierungen von denen Städten auf ihre Güter gezogen, die genaueste Justitz administriren, und sie gewiß so wenig, als die Ritterschafft, wo ihre Beschwerden sich gegründet finden, hülflos lassen. Welchemnach es bioshin daran hafte, daß der desfalls unter Herzogs Friedrichs Willhelm Regierung angefangene, und schon usque ad Triplicas fortgeführte Process legitime reassumiret, und die so lange Zeit zurück gebliebene Quadruplicæ übergeben werden. Da dann Jhro Kayserl. Majest. diesen, denen Städten so nahe am Herzen liegenden Punct, sobald die Causa gnugsam instruiret seyn werde, ohne alle Aufzüglichkeit vornehmen und gerichtlich entscheiden lassen würden. Welches Er, Hr. Commissarius, nicht nur denen Städten zu erkennen zu geben, und Reassumptionem litis zu befördern, sondern sie auch zugleich zu ermahnen habe, daß, da sie sich von Jhro Kayserl. Majestät die allergerechteste Entscheidung versehen könnten, und nur bey ihnen stehe, solche zu befördern; So hätten sie sich inzwischen der Landes-Union so gewiß gemäß und friedlich zu betragen, als gewiß Jhro Kayserl. Majest. ihnen Dero allerhöchste Protection, genaue und exacte Justitz, und was zu ihrer Wiedererholung und Aufnahme nur immer gereichen könne, in voller Maasß wurden angedeyen lassen.

3.) Könnten Jhro Kayserl. Majest. denen Rechten nicht gemäß finden, daß die in denen sogenannten Bedemen und Priester-Wittwen Häusern wohhabfte Handwerker und andere Inleuger ihre Contribution dem Patrono Ecclesiae entrichten sollen, sondern es sey solche allerdings an denjenigen zu geben, welcher die Jurisdiction an denselben Ort habe. Welchemnach Er, Hr. Commissarius, das künftige Contributions-Edict, wie von ihme Ao. 1736. bereits geschehen, wieder einzurichten habe, auch, nachdem sein Contributions-Edict vom 20 Nov. 1737, so viel diesen Punct betrifft, hiemit gänzlich abgethan werde; Als sey von denen Patronis die eingezogene Contribution denen Dorffs-Herren billig zu restituiren.

4.) Da

4.) Da die Claulul an Endes: Statt die Richtigkeit der Specification zu versichern, bereits durch Kayserl. Erkenntnisse vom 19 Decemb. 1705. nicht nur cassiret, sondern auch solche ins künftige zu gebrauchen verboten worden; als habe er solche in kein Contributions-Edict mehr zu setzen, noch der Ritterschafft Gewissen mit einem unnöthig und unförmlichen Eyd / daß sie glaubten ihre Bauren hätten das ihrige richtig angegeben / zu beschweren, und dadurch auch die Stargardische Ritterschafft zur Weigerung und Absprung von dem Hamburgischen Recels zu veranlassen.

5.) Sey die Kayserl. allerhöchste Resolution, welche sich auf die Fürstl. Reversales gründe, vom 19 Octob. 1724. ad Gravamen 14. ganz klahr, daß auch Damm-Brücken- und Wege-Geld, wo es von Alters nicht hergebracht, von der Ritterschafft nicht abgefodert werden könne. Es wäre dann, daß nach vorher gepflogener Communication mit der Ritter- und Landschaft von dem Herzog auf seine Kosten Dämme, Brücken und Wege wären versertiget, und ein Billiges vor jedes Pferd oder Wagen zu geben beliebt werden, wobey man jedoch keinen zwingen könne, solcherley neue Wege zu fahren, sondern es sey die Ritterschafft im übrigen bey ihrer Zoll Immunität allerdings zu lassen. Aus welchen denn sich bereits ergebe, daß allerdings das Onus probandi, daß Dämme- und Wege-Geld könne genommen werden, nicht auf die Ritterschafft, sondern auf das Amt- und die Zoll- Zettuls in obbesagter Kayserl. Resolution verboten seyn; Als habe er auch diese Gravamina, wie er sich den 26 Nov. 1736. ja selbst an erbothen, sogleich abzustellen, und im Fall ein Amtmann oder Zöllner, daß von Alters her Damm- und Wege-Geld zu nehmen, an seinem Orte Herkommens sey, behaupten wolte, thme bey gehöriger Instanz den Beweis auflegen, Inhalt der obbesagten Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1724. anstellen, und nach derselben sprechen zu lassen.

6.) Nachdem die sogenannte erneuerte Kirchen- Ordnung

de Ao. 1708. vermöge der Kayserl. Resolution vom 19 Octobr. 1724. so lange in keine Observanz kommen können, bis in Instantia Appellationis vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath gesprochen worden/ sondern bis dahin es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen, auch in Zukunft in Ecclesiasticis keine allgemeine Landes-Ordnung, ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigsten des Engern Ausschusses Zuziehung errichtet werden solle; Als könnten auch die auf besagte sogenannte erneuerte Kirchen-Ordnung gegründete Beicht-Scheine, noch zur Zeit anders nicht zugelassen werden/ als wann ein oder anderer Dienst-Bothe ihn etwa freyer Dingen nehmen wolle, welche Dienst-Bothen aber sich dazu nicht freywillig bequemen, seyen deswegen doch von ihrem neuen Seel-Sorger von dem Beicht-Stuhl und Abendmahl nicht abzuweisen.

7.) Erkenne er/ Herr Commissarius, selbst den den Landes-Reverfalibus entgegen zu seyn, wann man Prediger oder Adjunctos wider ihren Willen den den Gemeinen aufbürde. Da nun über das die Kayserl. Erkenntnis vom 19 Octobr. 1724. die klare Maasse, wie es der Observanz und den Fürstl. Reverfalen vom 23 Febr. 1621 gemäß zu halten sey, vorgeschrieben worden; Als habe er seinem eigenen Anerbieten nach, die Mißbräuche, so mit denen Adjunctis in denen drey Dörffern, Hohen-Mistorff, Dasfow und Hagenow, vorgegangen, ungesäumt wieder abzustellen/ und nach obbesagten Reverfalen und Kayserl. Verordnungen verfahren zu lassen.

8.) Nachdem den den Mecklenburgis. Landen allerdings schädlich seyn würde/ wenn man aus denen benachbarten Landen ringhaltige Münz-Sorten und schlechtes Geld hinein ziehen liesse, so habe er/ Herr Commissarius, um solches zu verhüten, die in denen Chur-Braunschweigischen und Königl. Preussischen Landen publicirte Münz-Edicta nicht nur in dem ganzen Lande bekannt zu machen; sondern auch mit Ritter- und Landschafft auf dem Land-Tage zu überlegen, was dieserhalben zu thun sey, wie nicht weniger

ger

ger zu Verhütung des schädlichen Hausierens mit Ritter- und Landschaft auf dem Land-Tage sich über ein hinlängliches Edict gegen dasselbe zu vergleichen, und sodann selbiges zur Execution bringen, und darüber genau halten zu lassen.

9.) Was den bevorstehenden Land-Tag anbetreffe; So liessen es Ihro Kayserl. Majest. bey denen vorhergehenden Kayserl. Resolutionen, und dem Assurations - Reces vom 23 Febr. 1621. zwar dergestalt lediglich bewenden/ daß ordentlicher Weise kein Land-Tag als zu Sternberg und Malchim gehalten werden solle. Nachdem aber Ihro Majest. sein/des Herrn Commissarii Person nicht der mindesten Gefahr auszusetzen begehrten; Also könnten Allerhöchst Dieselbe geschehen lassen, daß entweder gegen bündige Reverfales, mit Einwilligung der Ritter- und Landschaft, vor diesesmahl der Land-Tag zu Güstrow gehalten werde, oder wann Ritter- und Landschaft Bedencken dabey haben solten, und præcise auf denen beyden obbesagten Orten bestünden; So könnten Ihro Kayserl. Majest. ihr auf Landes Reverfalen und Kayserl. Constitutiones so klar gegründetes Recht ihnen zwar nicht nehmen; Hingegen aber auch dem Hrn. Commissario nicht zumuhten/ daß er in Person den Land-Tag an einem offenen Orte, in so gefährlichen Umständen besuche; sondern wolten allergnädigst zugeben, daß er vor dieses mahl denselben durch seine Rähte beschicke, jedoch, daß solches zu keinem Auffenthalt der Resolutionen gereiche, sondern von ihm solche Anstalten vorgekehret würden, daß sie jederzeit so gleich erfolgten. Wie er dann hauptsächlich auch darauf zu sehen habe/daß die Gravamina gänzlich abgethan würden, und es nicht bey der blossen Versicherung desfalls bleibe. Da ihm auch den 23 Martii 1733. und 20 Novembr. 1734. so gemeinlich anbefohlen worden, den Land-Tag nicht in der Erndt- und Saat-Zeit / sondern erst nach derselben anzufangen, als habe es dabey sein Verbleiben, und er mithin den vorsehenden Land-Tag erst nach vollbrachter Erndt- und Saat zu halten, und wie alles was ihm hierdurch aufgegeben wor-

den, befolget sey, Ihre Kayserl. Majest. bald mögklichst allerunterthänigst anzuzeigen.

II^{do}. Fiat etiam Rescriptum an den Hrn. Herzog zu Strelitz, des Inhalts: Ihre Kayserl. Majestät hätten aus sein des Hrn. Herzogs Exhibito vom 23 Jan. a. c. allergnädigst ersehen/ mit welcher Gemüths-Billigkeit, Er, der Herr Herzog, was wegen des erhöhten Erben- und Hufen-Modi vorgekommen, angesehen habe.

Nemlich, daß derselbe weder die Privilegia und Rechte der Ritterschafft zu schmählern, oder ihr den mindesten Abbruch hierinnfalls zu thun gedencke, noch aber auch zugeben könne, daß die Erhöhung des Contributions-Quantum zu dem Präjudiz seiner Fürstl. Rechte und Domainen gebraucht werde. Wie dann der Herzog die nöthige Uebermasse aus der Contribution zu erhalten, sich sogar nicht entgegen seyn lasse, daß er vielmehr sich erbothen, wann die Ritterschafft zeigen könne, daß die gewöhnliche Contribution zu Bestreitung der Necessarien nicht zulange, er ohne alle Biederrede in die Erhöhung willigen werde. Da nun Ihr. Kayserl. Majest. um desto billiger fänden, daß die Ritterschafft die verlangte Rechnung von der Uebermasse ablege; als dieses denen Landes-Verträgen und Kayserl. Erkäntnissen unter andern auch noch der Kayserl. Resolution vom 23 Martii 1733. gemäß sey; So gar, daß die sämmtl. Ausgaben specificce zu belegen, und davon überall nichts, als die in folle anzuführende erlaubte sieben tausend Thaler ausgenommen seyn, welche Ihre Kayserl. Majest. wegen offenbahrer Nothwendigkeit, bey fortwährender des Herzogs Carl Leopolds Wiedersehtlichkeit erlaubet hätten; Als sey die Legung dieser Rechnung unter heutigen dato bereits aufgegeben worden. Ihme dem Herrn Herzog zu Strelitz, gereiche im übrigen, was wegen der sieben tausend Thaler verstatet worden, um so weniger zu etnigen Präjudiz als aus der zulegenden Rechnung der Uebermasse sich zeigen werde, daß die aus dem Stargardischen erhaltene Uebermasse wieder zum besten seiner abgebrand-

gebrandten Städte und sonst angewandt worden sey, auch wo noch etwas übrig wäre, thme seine Rata respecta des aus denen Aemtern beygebrachten Quanti contributionis ausgefolget, oder in dem Kasten der nechstfolgenden Contribution zu Hülffe gelassen werden müste; Ihre Kayserl. Majest. hätten diesemnach das Nüthige an den Hn. Commissarium herüber gleichfalls rescribiret; versehenen sich sodann zu sein, des Herrn Herzogs Gemüths-Billigkeit, daß im Fall, wo die Ritterschafft versichert sich finden sollte, daß die Necessarien nicht mit wenigern, als die Erhöhung der Contribution austrägt, sich bestreiten ließen, er seinen Anerbiethen nach, sich derselben nicht widersehen, sondern alle Beförderung darzu geben werde, bis sich die Zeiten änderten, und die Landes-Nothwendigkeiten keine solche hohe Contribution mehr erforderten; zu gleicher Zeit hatten Ihre Kayserl. Majest. auch in Verfolg der Landes Reverfalen und vorhergängigen Kayserl. Erkenntnissen nochmahls festgesetzt, daß zwar Ritter- und Landschafft ratione modi und quanti contributionis sich zu vergleichen berechtiget, auch bis ein anders verglichen, der per definitivam richtig gestellte Erben- und Hufen-Modus bleiben solle; Hingegen aber daß denen Landes-Herrn auch das Jus monendi nicht könne benommen werden, in welchem Fall die Ritter- und Landschafft entweder über die vermeinte Defectus die nöthige Erläuterung zu geben, oder die gegründete abzuthun, und zu verbessern habe. Welches alles thme Hn. Herzog zu dem Ende kundgemachet werde, damit er zu künftigen Land-Tage die Instruction darnach einrichten könne.

Gleichwie auch Ihre Kayserl. Majest. was den Ort und die Zeit, wann der Land-Tag anzufangen sey, es bey denen vorhergängigen Kayserl. Verordnungen in allen Stücken ließen; jedoch aber auch des Hn. Commissarii Person keiner Unsicherheit aussetzen wollten; Also hätten sie demselben aufgegeben, entweder gegen bündige Reverfales, sich wegen des Orts mit Ritter- und Landschafft noch in Zeiten vor diesmahl zu vergleichen, oder

durch seine Rätthe den Land-Tag, wann er im Malchin gehalten werden solle, beschicken zu dürfen, nur daß er im solchem Fall mit Abgebung der Resolution keinen Aufenthalt verursache.

Ihro Kayserl. Majest. versaheten sich zu ihm dem Hn. Herzog, daß er seines Orts auch hierinnenfalls nach dieser Kayserl. Resolution, alles beitragen, und mit darauf sehen werde, daß erst nach geendigter Erndt- und Saat-Zeit der Land-Tag seinen Anfang nehme, wie sie dann sein des Hn. Herzogs fernere Anzeige über alles obige nach geendigtem Land-Tag bald möglichst erwarteten.

III^{to}. Cum inclusione beyder Rescripten in Copia.

Fiat Rescriptum an den Engern Ausschuß, des Inhalts:

Nachdem sowohl der Herr Herzog zu Strelitz, als auch der Herr Commissarius, Herzog Christian Ludwig, gegen die Erhöhung des Erben- und Hufen- Modi bey Ihro Kayserl. Majest. Vorstellung gethan, hingegen Ritter- und Landschafft nicht nur versichert, daß mit weniger Uebermasse / als das erhöhete Contributions-Quantum austrage, sich die Landes-Necessaria nicht bestreiten liessen; sondern zugl. auch sich anerböhten, durch Legung der Rechnung, von der Uebermasse solches alles darzuthun; so hätten Ihro Kayserl. Majest. wie Lit. A. & B. zeigen, an besagte Hrn. Herzogoe rescribiret. Ihro Kayserl. Majestät fänden aber denen Landes-Satzungen und vorhergängigen Kayserl. Resolutionen allerdingß gemäß, die Rechnung von der Uebermasse thun / und mit nöhtigen Belegen besteiffen zu lassen; Bleiben aber nochmahls dabey, daß die bewilligte sieben tausend Thaler nur in Folle anzuführen, und nicht specificce, sondern nur mit Assignation der Quitung sein des Engers Ausschusses beschetiget werden sollen.

Es habe also derselbe dahin zu sehen, daß diese Rechnung auf
fünff

künftigen Land-Tag gehörig abgelegt werde; Als welches über das zu Beruhigung so wohl des Hrn. Commissarii als des Herrn Herzog zu Strelitz nöthig sey; Im übrigen würden Ihre Kayserl. Majest. Ritter- und Landschafft bey ihrem Recht den modum contribuendi und Quantum Contributionis untereinander zu vergleichen allerkräftigst schützen; Hingegen aber könnten Allerhöchst Dieselbe denen Landes-Fürsten das Recht nach dem klaren Inhalt der Reverfalen de Anno 1701. die Censur und Approbation des verglichenen modi contribuendi nicht benehmen; sondern fänden denen Landes-Verträgen gemäß/ daß, wann von denen Landes-Fürsten monita dabey gemacht würden, solche Ritter- und Landschafft entweder zu erläutern, oder wo sie gegründet, die Defectus abzuthun. Wann sich also aus der gelegten Rechnung zeige, daß nach denen Umständen jetztiger Zeiten die Uebermaß ein solches Contributions-Quantum erfordere, so sey sowohl dem Hrn. Commissario als auch dem Herrn Herzog zu Strelitz/ bereits rescribiret worden, der Ritter- und Landschafft desfalls keine weitere Hinderniß im Wege zu legen.

Eben so feste würden Ihre Kayserl. Majest. auf die wohl hergebrachte und durch die Landes-Verordnung und Kayserl. Erklärnisse fest gestellte Immunität der Mecklenburgischen Ritterschafft und ihrer wahren alten Ritter-Hufen halten; fänden aber auch billig, daß der Ruin der Städte verhütet, und durch die nöthige Ausgleichung derselben nicht eine Stadt vor der andern beschweret werde. Ob nun schon dem Hrn. Commissario auch hierinnen, falls das nöthige aufgegeben worden; So sey doch erforderlich/ die Urkunden der ausgemessenen Erben von denen Städten einsehen zu lassen, und billig, daß solches ohne Ersetzung der aus dem Land-Kasten darauf gewandten Kosten geschehe. Wie denn Ihre Kayserl. Majest. ihme den Engern Ausschuss htermit anbefohlen haben wolten, denen Städtischen Deputirten nicht nur die Verzeichniß derer ausgemessenen Erben, und alle dazu gehörige Documenta in dem Archiv zu Rostock vorzulegen/ sondern ihnen auch

auch ohne Kosten beglaubte Abschriften davon zukommen zu lassen, und hätten im übrigen wegen der angebrachten Klage der aus denen Städten auf das Land gezogenen bürgerlichen Nahrungen/ rechtlicher Gebühr nach, alles auf Reassumptionem Litis gestellet, in welchem Fall allerhöchst Dieselbe gleich durch gehende Justiz so wohl der Ritter schafft als denen Städten ungesäumt würden wiederfahren lassen; im übrigen habe Er der Eugern Ausschuss was ihme hierdurch wegen Extradition der Verzeichniss von denen ausgemessenen Hufen aufgegeben worden, ohne Aufschub zu befolgen, und wie es geschehen, binnen 2 Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

IV^{to}. Et hæc omnia notificentur sacrae Cæsareæ Majestati per votum humillimum.

Lunæ 6 Octobr. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg in specie die von Bielcke contra Mecklenburg-Schwerin in Puncto debiti:
Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs- Hof-Raths- Gutachten approbiret, solchemnach:

1. Ponatur des Kayserl. Heirn Commissarii Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg allerunterthänigster Bericht cum adjunctis de præsentato den 16 nup. ad Acta.
2. Rescribatur eidem: Ihr. Kayserl. Majest. sey daraus gebührend vorgetragen worden, welchergestalt derselbe noch bisher mit denen Grafen von Bielcke ihrer auf ein sehr hohes Quantum angewachsenen und in Executione beruhenden Foderung halber gevffogenen accuraten Behandlung mit selbigen darüber bis auf Kayserl. allergnädigste Approbation sich dergestalt verglichen, daß sie sich

sich erkläret, die ganze Foderung für 60000 Rthlr. wann ihnen selbige in 4 Jahren inclusive des itzlauffenden Jahr bezahlet würden, schwinden zu lassen, nach mehrern Inhalt des errichteten und zu Kayserl. allerhöchsten Approbation eingereichten Vergleichs.

Wann dann Ihre Kayserl. Majest. solchen zu des Fürstlichen Hauses sonderbahren Vortheil und Nutzen geschlossenen Transact hiemit allergnädigst genehmiget haben, und zu behöriger Erfüllung gebracht wissen wolten; Als habe Er, Herr Commissarius, daß mit denen darinnen stipulirten Zahlungs-Fristen jedesmahl richtig inne gehalten, und in Zeiten dafür Sorge getragen werde, das nöthige gehörigen Orts auth. Cæs. nicht nur zu veranstalten, sondern auch zu dem Ende, und im Fall die Casse nicht im Stande wäre, aus dem Ueberschuß des Etaats die verglichene Summen in den gesetzten und zwar vornemlich in denen beyden ersten Terminis zu erlegen, die sodann etwa ermangelnde Gelder auth. Cæs. gegen billige Conditiones und Constituirung hinlänglicher Sicherheit und Hypothequen doch dergestalt, daß solche denen Creditoribus nicht tradiret würden, mit Zuziehung der zum Cassen-Wesen verordneten beyden Land-Räthen zu negotiiren und aufzunehmen, folglich für richtige Innehaltung derer verglichenen Zahlungs Termine möglichste und jedesmahl zeitige Sorgfalt zu tragen, nechst dem aber ehe auf obangeregtem Fall dergl. Hypothequen würcklich verschrieben und constituiret würden, zuorderst mit Benennung des Creditoris, und der ihm anzuweisenden Hypothec auch mit Befügung der ihm auszustellenden Verschreibung oder Obligation an Ihre Kayserl. Majest. seinen allegerhöchsten Bericht zu erstatten, und darauf die weiters erforderliche Kayserl. allerhöchste Approbation zu gewarten.

E

3. Id-

3. Idque notificetur per Rescriptum denen zum Cassen-We-
sen bestelleten Land-Räthen, um sich auch ihres Orts
darnach genau zu achten, vor jedesmahlige richtige Ab-
tragung der stipulirten Zahlungs-Termine möglichste
Sorge mitzutragen, und wie es geschehen, an Ihro Kay-
serl. Majest. zu seiner Zeit allerunterthänigst zu be-
richten.

Lunæ, 6 Octob. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis,
in specie die vorgegangene unordentliche Priester-Wahl
zu Dobbertin betreffend, sive des Adelichen Stifts zu Dobber-
tin und dasiger Gemeinde, Anwald Johann Hinrich von Mid-
delburg, sub præsentato 9 Sept. nup. zeigt allerunterthänigst
an, die von besagten Closters Dobbertin Provisore von Bülau
und Hauptmann von Baswiz wider die Kirchen-Ordnung und
Landes-Observanz in præjudicium votorum majorum fürge-
nommene Winkel-Wahl eines Predigers, mit Bitte, pro
clem^{me} manutendo Electionem per majora vota rite per-
actam, desuperque ferendis congruis ordinationibus Cæsa-
reis, appon. Lit A, B, C, D & E. in duplo.

In eadem der Kayserl. Commissarius, Herr Herzog, Chri-
stian Ludwig zu Mecklenburg, sub dato den 4ten & prsto. 23.
Sept. nup. thut allerunterthänigste vorläufige Anzeige und Bitte/
de in eventum non præjudicando cum adj. Lit. A, B, C, D
& E.

Cum inclusione Exhibiti vom 9 Octobr. 1738. rescribatur dem
Herrn Herzog / Christian Ludwig, als Kayserl. Com-
missario in dem Mecklenburgischen:

Ihro

Ihro Kayserl. Majest. hätten sowohl aus sein des Hrn. Commissarii Bericht sub präsentato den 23 Sept. a. c. als auch aus dem beygeschlossenen Exhibito derer Conventualium des Adelichen Stifts zu Dobbertin allergnädigst ersehen, was Ihn, Herr Commissarium, bewogen, in loco vorgegangener Unordnung bey einer Prediger. Wahl vornehmen zu lassen.

Ihro Kayserl. Majest. approbirten nun, was hierinnensals von thme geschehen allergnädigst, und versaheten sich zu demselben, daß er den Vorgang, wie auch gegen die Commission gebrauchte Widersetzlichkeit schleunig untersuchen, und die Sache bald möglichst zu Ende bringen lassen werde; da dann der schuldig befundene Theil billig die auf die Commission gegangene Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu tragen habe; Es sey aber, wie der Einschluß zeigt, ferner angezeigt worden, als habe der Herzog Carl Leopold die Legitime geschehene Wahl durch ein Rescript, bloß deswegen cassiret, dieweil nach der alten Landes-Gewohnheit verfahren worden, und nicht, wie er neuerlich einführen wollen, ein Superintendens bey derselben gewesen; da nun hterinnensals res judicata vorhanden, und diese Neuerung des Herzogs, Carl Leopolds, bereits den 19 Octobr. 1724. den 9ten wie auch den 28 April 1733. und wiederholten mahlen den 20 Novembr. 1734 verworffen worden ist, als habe Er, im Fall sich die Sache so verhalte, Authoritate Cæsarea dieses unbefugte Rescript des Herzogs Carl Leopolds vor cassiret zu erklären, und die ganze Sache um desto mehr zu beschleunigen, als durch diese Unordnung sonst abermahls eine Pfarre lange unbesezt und leer stehen würde; Er habe sodann nebst rationibus decidendi und Gutachten, oder dem Gutachten einer Evangelischen Juristen-Facultät, fals er die Acta zu verschicken gedencke, auch die Formulam Sententiæ, damit Ihro Kayserl. Majest. ersehen könnten, was vor Straffe den widersetzlichen und schuldigen Theil zuerkant worden, längstens binnen zwey Monath allerunterthänigst einzuschicken

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fernere
Fortsetzung
der Kayserlichen
Serordnungen
in
Mecklenburgischen
Sachen.

Anno 1738.

Lunæ, 20 Oct, 1738.

Son Wendessen, contra Hrn. Herzog Carl Leopold zu
Mecklenburg in puncto Injuriarum & Violenti-
arum.

D

Abfol-

Absolutur Relatio & Conclusum.

Wird allen in dieser Sache vorgekommenen und erwiesenen Umständen nach zu Recht erkannt: Daß

1.) Quoad punctum Satisfactionis hiemit nochmahlen alle wider Klägern von beklagtem Herzog, Carl Leopold zu Mecklenburg, theils selbst, theils durch die Seinigen, am 9 Sept. 1735 zu Wismar unternommene ungebührliche, einem Reichs-Fürsten durchaus unanständige Thathandlungen und enorme Violentien, auch andere nachher mehrers beschehene vor dem Impetranten höchst-schimpfliche und Ehrenrührische Facta, Autoritate Caesarea als unfertig und ungerecht hiemit verworffen und declariret werden, mit der weitern aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit beschehenden gerechtesten Erklärung, daß solches alles Klägern und den Seinigen nun und zu allen Zeiten an seinen Ehren, guten Nahmen und bekanten rühmlichen Aufführung, auch sonst allenthalben ganz unnachtheilig, unschädlich und zu einigen Vorwürffen von niemand, wer er sey, in einige Wege gereichen, vielmehr der oder diejenige, so wider diese Kayserl. allerhöchste Obrists-Richterliche Declaration freventlich zu handeln sich unterfangen würden, ipso Facto eine Pœn von 50 Marck Goldes, halb dem Kayserl. Fisco, halb dem Kläger verfallen, verwürcket haben sollen; Und damit niemand sich Unwissenheit halber entschuldigen möge, solle diese Kayserl. zu Rettung des an Ehre so sehr beleidigten Impetranten, ergehende allergerechteste Kayserliche Erkenntnis im Herzogthum Mecklenburg, Autoritate Caesarea, durch die behörige Wege zur öffentlicher Kund- und Wissenschaft gebracht werden.

2.) Soll

2.) Soll denen in Klägers Exhibito de präsentato 16 Sept. 1737. benannten Personen, als dem Corporal Boß, August Brockmüllern, Fürstl. Laquayen, und denen Unter-Officieren, Nahmens Kalling, Bollmann, Malm und Diestel, welche sich von Hrn. Beklagten zu der den 9 Sept. 1735 in Wismar verübten ungemessenen Gewaltthaten gebrauchen lassen, alles Ernstes nachgetrachtet, wo sie anzutreffen, zur Haft gebracht, und ihrer Bestrafung halber, sodann gebührend Autoritate Cæsarea verfahren, auch zu dem Ende an den Kayserl. Hrn. Commissarium in dem Mecklenburgischen die nöthige Verordnung ertheilet werden. Was den Punctum Indemnificationis anlanget, erget die Kayserl. Erkenntniß dahin: Daß

3.) Klägern, so lange er nicht wieder zu einer anständigen Bedienung, und zwar in dem Herzogthum Mecklenburg, (inmassen andere auswärtige Dienste darunter nicht begriffen werden,) gelanget, a tempore der ihm widerfahrenen enormen Mishandlung, zum Behuef seines Unterhalts, jährlich ein Beytrag von 500 Rthlr. in vierteljährigen Ratis aus des Impetraten Herrn Herzogs Cameral-Intraden, durch die Kayserl. Commissions-Cassa dergestalt zu entrichten, daß ihm das zugesprochene Quantum, so viel es pro præterito austragen wird, alsofort bezahlet, pro futuro aber mit der unaufhältlichen richtigen Zahlung aus gedachter Kayserlichen Commissions-Cassa continuiret, und darunter um so mehr richtig zugehalten werde, als eben deshalb ein so mäsiges, dem dermahligen Cassa-Zustand erträgliches Quantum Impetranten zugebilliget und ausgesezet worden.

4.) Punctum Damnorum & Expenfarum anlangend; würde Kläger disfalls in separato mit allenthalben hinlänglicher

Befcheinigung anrufen, so ergeheth auch darunter was Rechts.
1735

5.) Cum inclusione horum omnium rescribatur dem Kayserlichen Herrn Commissario im Mecklenburgischen: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. in gegenwärtigen wider Klägern von beklagtem Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg den 9 Septemb. 1735 zu Wismar ausgeübten enormen Schandhandlungen, zu Rettung des an seinen Ehren, guten Leumuth, auch Leibes-Gesundheit so sehr gekränkten Impetranten, obige Kayserliche allergerchteste Erkänntniß auszusprechen bewogen worden; als werde Ihme, Herrn Commissario, hiemit gnädigst aufgetragen, dasjenige, was in Membro imo in puncto Satisfactionis enthalten, Autoritate Cæsarea im Mecklenburgischen durch die behörige Wege zu männiglicher Wissenschaft bringen, sowohl auch denen von Klägern specificce angegebenen Personen, welche sich von dem Impetrat. Herzog zu der grenlichen Mißhandlung gebrauchen lassen, alles Ernstes nachtrachten, und, da sie im Mecklenburgischen sich betreten ließen, selbige sofort zur Haft bringen, und wider sie alsdann, der verdienten Bestrafung halber, gebührend verfahren zu lassen; hiernächst aber alles dasjenige, was in Membro 3tio der Kayserl. Erkänntniß in puncto Indemnificationis & Alimentationis ausgesprochen worden, Autoritate Cæsarea zur Execution zu bringen, forthin, damit Impetranten das ihm jährlich als ein Unterhalts-Beytrag zuerkandte Quantum pro præterito sofort aus der Kayserl. Commissions-Cassa entrichtet werde, Autoritate Cæsarea, und mit Zuziehung derer zum Cassen-Wesen bestellten Land Rätthe, zu verfügen, ratione futuri aber, daß solches in vierteljährigen Ratis unmachbleibend, und gleich andern unverschieblichen Ausgaben aus der Kayserlichen Commissions-Cassa jedesmahl richtig abgetragen werde, zu veranstalten;
 gestalt

gestalten solches Ihre Kayserl. Maj. ausdrücklich und ernstlicher Wille um so mehr sey, als allerhöchst dieselbe eben deshalb nicht sowohl ein sonst denen Rechten und der Billigkeit gemässes, als vielmehr dem dermahligen Cassen-Zustand erträgliches und leidliches Quantum Klägern, zum Behuef seines Unterhalts, zugebilliget und ausgesezet hätten; und wolten übrigens Ihre Kayserl. Majest. von dem Vollzug dieses allergnädigsten Rescripti sein, des Herrn Commiffarii, allergehorsamsten Berichts in termino 2 Mensium gewärtig seyn.

6.) Fiat etiam Rescriptum notificatorium, soviel den Punctum alimentationis betrifft, an die zum Cassen-Wesen bestellte beede Land Rätthe, mit dem Anhang: Nachdem Ihre Kayserl. Majest. das dem Impetranten in obberührten gerechtesten Erkänntnissen zu einem jährlichen Beytrag seines Unterhalts, ausgesetzte Quantum an 500 Rthlrn. eben deshalb auf ein so mäßiges und dem dermahligen Cassen-Zustand erträgliches, allergnädigst determiniret, damit hingegen auch dessen jedesmahl unausbleiblich richtige Bezahlung erfolgen solle; Als befehleten Allerhöchst dieselben ihnen, denen beeden Land-Rätthen, hiemit allergnädigst und ernstlich, bey der Cassen solche Veranstaltung zu thun, und Sorge zu tragen, daß Impetranten der ihm rechtlich zuerkannte jährliche Unterhalts-Beytrag pro præterito sofort, pro futuro aber in vierteljährigen Ratis ohnfehlbar und gleich andern bey der Cassen zu bestreitenden ganz unverschieblichen Ausgaben entrichtet und damit genau gehalten werde, immassen an Ihre Kayserl. Majest. sie von allergehorsamster Befolgung ihren unterthänigsten Bericht sub termino 2 Mensium zu erstatten hätten.

Jovis

Jovis 2 Octobr. 1738.

Su Rostock Burgermeister und Rath, contra die Vorsteher der beeden Stadt-Hospitalen zum Heil. Geist und St. Georgen appell. in puncto derer abzuschaffenden Störer des Amts der Leinweber, sive appellant. Ald. Johann Samuel Korneffer sub prst. 11 Aug. a. c. übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad concl. d. 1 April. ejusdem juncta ulteriori justificatione formalium & petitione hum^{ma}, procl^{me} nunc prævia si opus restitutione in integrum, decernendis plenariis appellationis processibus appon. Lit. A. usque R. inclus. & ult. Concl. in duplo

imo Prævia restitutione in integrum brevi manu contra conclusum processuum appellationis denegatorium d. 1 April. nun rescribatur

2do Cum inclusione exhibitorum de præf. 14 Febr. und 17 Aug. a. c. dem Fürstl. Mecklenburgis. Land- und Hof-Gericht: an Ihre Kayserl. Majestät über die eingewandte Appellation und übrigen dabey beschehenen Ansuchen, auch zugleich darüber, warum selbiges dem von Appellant. Magistrats. angezogenen und beandten Erb-Vertrag de Anno 1573 zuwieder, sogleich ohne zusehender auf derer Appellaten bey dem Land- und Hof-Gericht übergebenen Supplication desselben Bericht zu erforsdern, die Compulsoriales erkennet habe? seinen standts-haftten und Acten mäßigen allerunterthänigsten Bericht sub termino duorum Mensium zu erstatten.



Lunæ 27 Octobr. 1738

Son Flotow Gevettete Caspar Dietrich, Adam Ernst, Friedrich und Augustin Friedrich, contra Ernst Bogislaw, Nicolas Theodor, und Johann Gottfried, Gebrüdere von Flotow, appellat. sive appellantis, de rato & mandato cavirender Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præf. 7 Febr. 1730. introducendo appellationem von einem bey der Fürstl. Mecklenburgischen Regierung zu Dornitz nnterm 19 Octobr. 1729. erlassnem Mandato supplicat hum^{me} pro clem^{me} eadem acceptanda, decernendis que plenis appellationis processibus, nec non concedendo termino bimestro ad producendum libellum Gravaminum appon. Lit. A. B. C & D. in Duplo.

Idem von Fabrice sub præf. 14 Martii 1730. übergiebt allerunterthänigste Anzeige von dem Judicio a quo erfolgter Attentaten, und daher ad causam beschehener Appellation, mit Bitte / pro clem^{me} maturandis petitis appellationis processibus, nec non decernendo mandato attentatorum cassatorio & revocatorio S. C. pœnali, annexa citatione solita, appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem sub præf. 5 April. ejd. anni supplicat hum^{me} pro clem^{me} concedendo termino bimestri ad producendum libellum Gravaminum.

Idem sub præf. 3 Junii ejd. anni übergiebt abermahlige allerunterthänigste Anzeige erfolgten attentati und daher ad causam beschehener appellation, juncta petitione hum^{ma} pro clem^{me} maturanda resolutione Exhibitorum, nec non decernendis appellationis processibus una cum petito mandato attentatorum cassatorio & revocatorio S. C. pœnali, ejusdemque extensione ad nova, item concedendo alio termino bimestri ad producendum Libellum Gravaminum appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem sub præf. 17 Octobr. d. anni übergiebt allerunterthänigsten Libellum appellationis justificatorium, mit Bitte, pro clem^{me} nunc decernendis plenis appellationis processibus, nec non mandatis S. C. pœnabilibus attentatorum cassatoriis & revocatoriis appon. num. 1. in duplo.

Idem sub præf. 17 Dec. 1737. übergiebt allerunterthänigste Anzeige weiters erfolgten attentaten, und davon ad causam beschehener Appellation, mit Bitte, pro clem^{me} nun decernendis retro petitis plenariis appellationis processibus, una cum mandato pœnali S. C. attentatorum cassatorio revocatorio & inhibitorio cuu extensione ad nova, appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Imo Mit gänzlichlicher Aufhebung und Cassirung derer a judicio in hac causa

sa incompetente sowohl, als sonst überhaupt gegen die gemeine Rechte Mecklenburgis. Landes-Ordnung, Fürstl. Reverales, und gegen die darauf gegründete Kayserl. allgerichteste Resolutiones von des Herzogs Carl Leopolds bey sich habenden Rätthen erlassenen Mandaten, vom 18 Octobr. 17 Decembris 1729. und 21 Sept. 1737 wird hier durch tota causa, an die zur Administration der Justiz im Lande verordnete Fürstl. Judicia, Ordnungsmäßig verwiesen.

II^{do} Idque cum inclusione Exhibitorum d. præf. den 7 Febr. und 17 Octobr. 1730. und 17 Decembr. 1737. notificetur per Rescriptum dem Kayserl. Herrn Commissario im Mecklenburgis. um die Partheyen dessen zu bescheiden, und wegen der Sachen erforderl. unpartheyl. auch schleuniger Justitz-Administration, autoritate Cæsarea die gehörige Verfügung zu thun.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 27 Octobr. 1738

Su Rostock Burgermeister und Rath für sich und im Nahmen der Universität daselbst contra einige Doctores privatos, appellat: die verweigerte Abhohlung des Magistrats Legatorum bey solennen Academischen Actibus, in specie des Doctoris Meyers verstorbener Ehe- Consortin Beerdigung betreffend live appellant: Anwald, Johann Samuel Korneffer, sub præsentato 2 hujus übergiebt allerunterthänigste fernernweitest höchstgemüßfigte Attentaten Klage, cum Deductione Gravaminum & petito humilissimo pro clem^{me} decernendo Mandato attentatorum revocatorio & cassatorio S. C. nec non decernendis ulterioribus plenariis appellationis processibus cum solita citatione inhibitione, compulsorialibus & prorogatione fatalium appon: Lit. A.

Idem Korneffer sub præsentato. ejusd. übergiebt allerunterthänigste Folgeleistung ad membrum 3. Conclusi d. 18. Aug. nup: mit Bitte, pro clem^{me} communicandis litteris informatorialibus, nec non partis appellatæ Exhibito d. 9. Junii appon: Sig. O & Lit. A. B. C. & D.

I^{no} Ponatur die appellantische unterthänigste Anzeige in Satisfactionem Conclusi d. 18. Aug. nup. ad Acta, & expectetur de reliquo der in Causa von dem Kayserl. Herrn Commissario so wohl, als von dem Fürstl. Mecklenburgis. Land- und Hof- Gericht per Rescriptum Cæsareum vom 9. Sept. nup. erforderliche allerunterthänigste Berichte.

II^{do} Hat das Begehren pro mandato attentatorum revocatorio & cassatorio.

fatorio S. C. gestalten Umständen nach, nicht statt, vielmehr wird appellantischer Magistrat selbst auf die an Ihn, sub dato d. 9. Sept. nup: ergangene allergnädigste Verordnung nochmalen ernstlich und sub poena desertæ appellationis verwiesen.

III^{to} Monetur der appellantishe Mandatarius, das letzte Conclusum jedesmahl, wie vorjeho nicht geschehen, bezulegen.

Arnold Heinrich von Blandorff.

Jovis 30 Octobr. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commis: in specie den Landtag und was darauf vorgekommen betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben die zu Beschleunigung des bevorstehenden Landtages in dem Herzogthum Mecklenburg bereits ergangene Verordnung allergnädigst approbiret.

Arnold Heinrich von Blandorff.

Jovis 30 Octobr. 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie den Schadens, Punct und die Geld, Aufnahm vor die Ritter, und Landschaft betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs, Hof, Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge:

I^{mo} Fiat Rescriptum an den Hrn. Herzog, Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarium in dem Herzogthum Mecklenburg; Ihro Kayserl. Majest. sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was er, der Hr. Commissarius, in verschiedenen Exhibitis, und noch letzters sub præsentato d. 29. Apr. a. c. gegen die von der Ritter, und Landschaft zu Aufnahm der 500000 Rthlr. um an ihren grossen Schadens, Forderungen nur etwas ergiebiges zu erhalten, allerunterthänigst gebetenen Special-Hypothec auf das Amt Dobberan gehorsamst vorgestellt habe. Ihro Kayserl. Majest. hätten in während Dero Kayserl. Regierung alle Mittel angewendet, das Fürstl. Haus Mecklenburg von seinem Untergang zu erretten, und zugleich den gänglichen Ruin des Herzogthums abzuwenden. Diese Reichs, väterliche Sorgfalt und Absicht würden Allerhöchst Dieselbe auch beständig jederzeit führen, könnten aber nach derselben nicht finden, daß zu sein des Hrn. Commissarii dereinstigen eigenen grössten

sten Schaden die Ritter- und Landschafft bey ihrer gerechten Sache um alle Würckung der erhaltenen Kayserl. Erkenntnissen kommen, gänzlich ruiniret, und an den Bettelstab gebracht, und an denen so muhtwillig und auf unsägliche Summen sich belauffenden Forderungen an den Herzog Carl Leopold zu ihrer so nöthigen Rettung nichts erhalten sollten. Da nun Er, Hr. Commissarius, dieses eines theils selbst erkenne, und die Aufnahm der 500000 Rthlr. nicht zu hindern, sondern zu befördern, sich anerkläret habe; So könten Ibro Kayserl. Majest. dem allerunterthänigsten Ansuchen der Ritter- und Landschafft nicht entziehen, das Amt Dobberan unverdächtigen privat-Creditoribus, zu einer special Hypothec, bis diese Summa von 500000 Rthlr. nebst denen Zinsen wieder abgezahlet werde, zu constituiren. Eben so wenig könten sie derselben versagen, das Juramentum Suppletorium und Zenonianum, über die den 23 Martii 1733. zu diesen Eyden durch Kayserl. Erkenntnis ausgestellte Forderungen abzuschwören.

Ibro Kayserl. Majest. hätten ihme, Herr Commissario, bereits den 11 Martii 1735 in einem allergnädigsten Rescript den aufs neu wieder angebrachten Irrthum, als seyen der Ritter- und Landschafft Rechnungen in Contumaciam, ohne alle Untersuchung angenommen worden, benommen. Die eingeschickte Commissions-Berichte und Beylagen zeigten auch das gerade Gegenspiel, wie sich dann die vorige Commission nach ihrem Auftrag Köbl. gerichtet, eines jeden Forderung auf das genaueste und legaleste untersucht, und fleißig darauf gesehen, was ganz Liquid, oder was nur Semiplene bewiesen worden. Worauf erst Ibro Kayserl. Majest. da plenissima causæ cognitio vorhergegangen, der Ritter- und Landschafft die Abschwörung des Juramenti Suppletorii & Zenoniani Ao. 1733 auferlegt hätten, welche Kayserl. Erkenntnis sich nun nicht wieder anfechten, und die ganze Forderung in einen neuen Proceß stellen lasse. Wie dann Er, Hr. Commissarius, bey der vormahligen Commission zu der Zeit da die Liquidation vorgenommen worden, nichts eingewandt habe; Vielmehr seyen von ihme in denen ausgestellten Reversalibus alle Kayserl. Erkenntnisse anerkannt, und vor sich und seine Erben, heilig versprochen worden, daß in dem Successions-Fall, er und seine Fürstl. Posterität dieselbe auf das genaueste beobachten, und selbst festiglich darüber halten wolten. Gleichwie sich nun diese Anerkenntniß nicht mehr zurück ziehen, und aufheben lasse; Also erfordere sein eigenes Bestes, daß noch bey Lebzeiten des Herzogs, Carl Leopolds, der Ritter- und Landschafft etwas nahmhafftes an ihrer Forderung abgetragen werde, und dadurch das Herzogthum Mecklenburg in bessern Stand komme. Wobon er bey sich ereigenden Successions Fall den Nutzen und die Früchte selbst empfinden werde.

Wie dann in solchem Fall Ibro Kayserl. Majest. was ohne Schmäherung

rung der Justiz geschehen könne, gerne zu sein, des Hrn. Commissarii Erleich-
 terung dereinstens beytragen würden; Wolten ihn aber hiedurch ermahnt
 haben, diese heilsame Absicht nicht selbst schwer zu machen, sondern sich gegen
 Ritter- und Landschafft dergestalt zu bezeigen, daß sie zu ihm eine wahre Liebe
 und Vertrauen fassen, damit, wann er dereinst zu der Regierung komme, ihm
 desto leichter geholffen, und gutes Vernehmen zwischen ihm, und denen Unter-
 thanen wie auch Einigkeit und Ruhe im Lande wieder hergestellt werden könne.
 Er habe also von seiner ohnedem nicht statthafften Protestation um da mehr ab-
 zuziehen, als Ritter- und Landschafft selbst die Verhypothezirung des Amtes
 Dobberan nicht bis zu gänzlicher Abstoßung aller ihrer Forderung, sondern nur
 bis auf Abzahlung der 500000 Rthl. anverlangt habe. Damit aber auch de-
 nen aus dieser special-Hypothec, von ihm Hrn. Commissario vorgestellten
 und etwa zu befürchtenden Inconvenientien vorgebeuget werde, so constituir-
 ten Ihro Kayserl. Majest. das Amt Dobberan dergestalt zu einer special Hy-
 pothec, daß zuvörderst die Ritter- und Landschafft diejenige Privat-Credito-
 res nachmahlig zu machen habe, welche die 500000 Ehl. auf dieses Amt vor-
 zuschießen erbietig seyen, ferners müßten sich diese Creditores verbinden und re-
 versiren, besagtes Amt an keinen Mächtigen jemahls abzutreten, und zu cedi-
 ren, sondern den Genuß, und die Einkünfte aus demselben, bis sie entweder völ-
 lig daraus bezahlet, oder von dem Herzog Carl Leopold (wann er sich dereinst
 zum Gehorsam mit rechtem Ernst bequeme) oder auch von ihm Hn. Commis-
 sario mit baarem Gelde befriediget worden seyen, selbst zu ziehen, von keinem aus-
 wärtig mächtigen aber, er sey wer er wolle, sich ihre Forderung zahlen zu lassen.
 Im übrigen ginge Ihro Kayserl. Majest. allerhöchste Sorge allerdings dahin,
 wann sich nur ein Mittel darzu finde, die dem König in England, als Chur-
 fürsten zu Hannover zur special-Hypothec eingeräumte Aemter durch baare
 Bezahlung wieder frey zu machen, es ohne alle Verweilung und Aufschub ge-
 schehen solle. Da aber bekauntermassen die verhoffte Geld-Aufnahm von Pri-
 vatis in Holland rückgängig worden, so könne der Ritter- und Landschafft nicht
 zugemuthet werden, zu ihrem gänzlichen Verderben und Untergang bis dahin
 zuwarten, noch weniger könne aus dem Prioritäts-Recht der Commissions-
 Höfe, dem Herzog Carl Leopold ein Jus erwachsen, die muthwillig verursach-
 te Schäden nicht ehe zu ersetzen, als bis besagte Commissions-Höfe (welche ge-
 gen der Ritter- und Landschafft gesuchte Hypothec nichts einwenden) völlig
 befriediget sind. Jedoch erwarteten Ihro Kayserl. Majest. von ihm, Herrn
 Commissario, wann er sichere Mittel und Wege, auch die vormahlige Com-
 mission völlig zu befriedigen, entweder bereits wisse, oder so bald als ihm solche
 an Hand gegeben würden, seine Anzeige und Bericht, damit Ihr. Kayserl. Ma-
 jestät auch hierin falls nöthige Verfügung thun könnten.

Im übrigen seyn Ihre Kayserl. Majest. auch nicht gemeint, was er, Herr Commissarius, wegen der Rückstände und Contributionen von dem Jahr 1727. bis 1732. angezeigt, ausser Betrachtung zu lassen; Wie ihm dann schon den 11 Martii 1735. anbefohlen worden, falls er diese Anfoederung vor gegründet halte, solche auf dem Land-Tage in Proposition zu bringen. Da aber die Acta und Judicata ergeben, daß sowohl Herzog Friedrich Wilhelm, als auch Herzog Carl Leopold an Contribution unglaublich grosse Summen zu viel eingezogen, und von Kayserl. Majest. nach genugsamer der Sache Untersuchung, oft wiederholter mahlen, anbefohlen worden, was zu viel erpresset sey, wieder in den Land-Kasten zu restituiren; so könne diese Anfoederung die Aufnahme der 500000 Thl. doch nicht hindern; sondern es sey billig auf dem Land-Tag die Sache, wie ihm hiermit nachmahls aufgegeben werde, zu proponiren, Ritter- und Landschafft mit ihrer Gegen-Rechnung wegen zu viel eingezogener Contribution, zu vernehmen, und diese Forderung, und Gegen-Forderung gegen einander dergestalt auszugleichen, daß, was dem ein oder andern Theil, so dann noch heraus zu geben seye, Ihre Kayserl. Majest. specifice angezeigt, und, dero allerhöchsten Erkänntniß heimgestellt werden könne.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. durch diese constituirte Special-Hypothec den gänglichen Untergang der Ritter- und Landschafft zu verhindern suchten, also wolten sie zugleich auch vorgebeuet wissen, dñß nicht hieraus andere Unordnungen in dem Kammer-Wesen entstünden. Nun sey zwar nach dem eingeschickten und von denen zur Casse verordneten Land-Räthen eigenhändig unterschriebenen Kammer-Etat, alljährlich schon jeko wenigstens gegen 400000 Thl. Ueberschuß in der Casse zuverlässig zu hoffen, in der That aber bisher noch immer so gewirthschafftet worden, daß die Casse nicht zulangen können, indeme durch Führung der Gebäude, durch neue und Kayserl. Verordnungen entgegen laufende Besoldungen und Gnaden-Gelder, wie auch auf andere un nöthige Weise nicht zuläßige Unkosten und Ausgaben gemachet worden.

Dahero Ihre Kayserl. Majest. sich gemüßiget fänden, ihn nachmahls auf die den 2 May, den 26 Sept 1735. und 11 Sept. 1736. wegen der Casse-Administration erlassene Instruction und Rescripta zu verweisen und auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sich genau nach besagter Instruction, und fernere weitens desfalls ergangenen Kayserl. Verordnungen, zu halten, ohne der beyden zur Casse geordneten Land-Räthe Vorwissen und Einwilligung nicht das allergeringste, was in das Geld-Wesen einschlägt, vorzunehmen, noch Befehle, die von ihnen nicht mit unterschrieben sind, es sey an wem es wolle, hierinsfalls zu erlassen. Damit aber die zu Sicherheit des Landes in demselben liegende Holftein- und Schwarzburgis. Truppen ihrer Conventions-mäßigen Verpflegung halber, vor allen Dingen, auch künftighin recht sicher gestellet würden, so habe er nebst denen zur Casse verordneten Land-Räthen (als welchen ein gleiches unter heutigem dato anbefohlen worden) ohne allen Aufschub und längstens in 2 Monathen einen hinlänglichen sichern und beständigen Fundum anzuzeigen, und vorzuschlagen, aus welchem

Gem diese Troupen zu der bedungenen Zeit richtig ohne den mindesten Rückstand verpfleget, und bezahlet werden können, in welchen man sodann unter keinerley Vorwand greiffen, sondern ihn zu der Verpflegung der Troupen so viel darzu nöthig, einzig und allein anwenden solle.

Nachdem auch die Competenz- und Apanagial-Gelder, nöthige Besoldungen und privilegirte Schulden richtig abzuführen sind; so sey, was keine unvermeidliche Ausgaben sind, abzuschneiden, alles auf das genaueste bey denen Ausgaben einzurichten, und was nur möglich ist, zu ersparen, dabey aber in oben gesetzter Zeit, Jhro Kayserl. Majest. gleichfalls anzuzeigen, aus was vor Fundis auch diese nöthige Ausgaben alljährlich bestritten werden können; Ferners nachdem ihme bereits den 30 August. 1729. zu erkennen gegeben worden, daß seine Präension wegen der Appanagien- und Administrations-Gelder solche erhebliche Bedenklichkeiten hätte, daß er davon abzusehen habe, auch ihme, Hrn. Commissario ein so namhaft und schöner Gehalt ausgeworffen worden, als werde er von diesen aufs neuberührten Forderungen absehen, und den von ihme selbst so oft vorgestellten jetzigen Casse und Landes-Zustand beherzigen, mithin ob allem demjenigen halten, was die Casse in bessere Ordnung zu bringen ihme wiederholter massen, hiermit aufgegeben würde, auch sonst alles dasjenige befolgen, was Jhro Kayserl. Maj. hiedurch verordnen, und wie es geschehen, binnen 2 Monath allerunterthänigst anzeigen.

Iddo Rescribatur denen zu der Mecklenburgischen Casse verordneten Land-Räthen.

Nachdem Jhro Kayserl. Majest. zu einiger Rettung der Mecklenburgis. Ritter- und Landschaft das Amt Dobberan dergestalt zu einer Special Hypothec heute dato constituiert, daß der Genuß, und die Einkünfte desselben Privat Creditoribus bey welchen sich kein Bedenken findet, gegen 500000 Thlr. Capital, welche der Ritter- und Landschaft auf Abschlag an ihrer Indemnifications-Forderung auszuführen sind, sogleich eingeräumt werden soll, damit sie in demselben bis zu gänzlicher Abführung dieses Capitals, und davon fallenden Zinsen bleiben, jedoch sich reversiren müssen, an keine auswärtige mächtigere gegen Erlegung des Capitals besagtes Amt, und ihr darauf habendes Jus Hypothecæ jemahls zu cediren; so hätten Jhro Kayserl. Majest. zu gleicher Zeit nöthig gefunden, dafür zu sorgen, daß wann die Einkünfte dieses Amtes künftig nicht mehr in die Mecklenburgis. Casse kommen, nicht bey andern nöthigen Ausgaben es Unordnung und Unrichtigkeit setze. Dann obschon nach dem von ihnen Land-Räthen selbst unterschriebenen Casse-Etat, auch bey jetzigen Umständen wenigstens alljährlich gegen 40000 Reichl. Ueberschuß seyn könnte; so zeige doch was Commissarius selbst eingeschickt, daß nichts übrig bleibe, welches notwendig der schlechten Wirthschaft zuzuschreiben sey, wie dann durch Gebäude, neue von Kayserl. Majest. schon untersagte Besoldungen, und Gnaden-Gelder auch auf viele andere Weise und Wege, grosse und unnöthige Ausgaben verursacht würden. Nun seyen sie, Land-Räthe durch die vom 2 May und 26 Sept. 1735. 11 Sept. 1736. auch fernerhin darauf erfolgte Kayserl. Verordnungen ernstlich angewiesen, dahin zu machen, daß keine Unrichtigkeit bey der Casse eintreiben könne. Es würde ihnen also zu grosser Verantwortung und scharffer Abndung gereichen, wann Sie sich darin säumselig bezeigen, oder unnöthige Ausgaben und andere Unordnungen zulassen wolten.

Dieses zu verhüten, hätten Jhro Kayserl. Majest. dem Hrn. Commissario unter heutigem Dato nochmalts ernstlich anbefohlen, vor sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer, der Land-Räthe, in Geld-Sachen nicht das geringste zu verordnen, noch hierinfals Befehle, ohne daß sie, Land-Räthe, dieselbe mit unterschrieben hätten, es sey an wem es wolle, in Geld-Sachen zu erlassen. Es würden auch sie ihres Orts, hierzu auf das nachdrücklichste angewiesen, darob fleißig zu halten, und wann etwas dergleichen geschehe, ungeführte Vor-

stun-

stellung dargegen bey dem Hrn. Commissario zu thun, und um Abstellung zu bitten, wo sie aber denen ungeachtet nicht erfolgen sollte, hätten Ihre Kayserl. Majest. sie es jedesmahl ungefümt und umständlich anzuzeigen; Als widrigenfalls alle Verantwortung auf sie fallen, und sie vor alles Rechenschaft zu geben haben solten; Gleichwie nun zuforderist davor zu sorgen sey, daß die zu dem Schuß des Landes, in das Mecklenburgische gelegte Hollsteinische und Schwarzburgische Troupen ihre Conventions-mäßige Verpflegung richtig erhielten; Also befehlten Ihre Kayserl. Majest. ihnen hiermit, wie es an den Hrn. Commissarium gleichfalls geschehen ist, nebst ihme einen hinlänglichen sichern und beständigen Fundum vorzuschlagen, welcher blos darzu künftighin angesetzt seyn solle, daß die nödtige Verpflegungs-Gelder diesen Troupen zu gesetzter Zeit richtig, und ohne allen Rückstand ausgezahlt, und in die hierzu nödtige Gelder, unter keinem Vorwand, er habe Mahmen wie er wolle, gegriffen werde. Da auch die Competenz- und Appanagial-Gelder die nödtige Besoldung und privilegirte Schulden gleichfals richtig abzuführen sind; so hätten sie zugleich auch allerunterthänigst anzuzeigen, woraus solche nödtige Ausgaben befritten werden können, und auf das Sorgfältigste darauf zu sehen, daß bey der Casse alles auf das Wirthschaffelichste, mit möglichster Ersparung auch Abschneidung aller unnödtigen Ausgaben verwaltet, und ob der erlassenen Kayserl. Instruktion und übrigen hieher gehörigen Ordnungen, so lieb ihnen Ihre Kayserl. Majest. Gnade ist, genau gehalten werde.

III. Rescribatur der Ritter- und Landschafft; Ihre Kayserl. Majest. hätten auf ihr, der Landschafft allerunterthänigstes Ansuchen und zu Rettung derselben in ihren gegenwärtigen Nothstand allergnädigst hiermit resolviret, das Amt Dobberan dergestalt zu einer Special-Hypothec zu setzen, und zu constituiren, daß darauf 500000 Rthlr. vor Ritter- und Landschafft auf Abschlag ihrer so hoch sich erstreckenden Indemnifications-Forderung, insonderheit in Ansehung des schon liquidirten, und sich weit höher belauffenden Quanti solten aufgenommen und an sie bezahlet werden. Jedoch sey die Summa nur von privat-Creditoribus, bey welchen sich kein Bedenecken finde, und die sie förderfamst nahmbafft zu machen hätten, aufzunehmen, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingnuß, daß sie sich reservirten, gegen Bezahlung dieses Capitals ihre auf das Amt Dobberan habende Hypothec, an keinen auswärtigen Mächtigen zu cediren, sondern die Einkünfte und Genuß dieses Amtes selbst so lange und viel zu ziehen, bis sie entweder an Capital und Zinsen daraus wieder völlig abgezahlt, oder von dem Herzog, Carl Leopold, wann er sich dereinst zum Gehorsam bequemen solte, oder auch von dem Hrn. Commissario gänglich befriediget seyn würden; Im übrigen könnten Ihre Kayserl. Majest. nicht finden, daß die von Anno 1727 bis 1732 zurück gebliebene Contributiones nach denen von ihr, Ritter- und Landschafft angeführten Landes-Reversalen, nicht solten nachgegeben werden müssen, in Betracht weder Reversales noch die angeführte Kayserl. Verordnungen auf dem Fall, wie dieser gegenwärtige ist, gingen. Hingegen sey auch recht und billig, daß was die Herzoge, Friedrich Willhelm, und Carl Leopolds, an Contribution zu viel und zur Ungebühr gezogen, wie bereit längstens anbefohlen worden, wieder ersetzt werde.

Ihre Kayserl. Majest. hätten daher unter heutigem Dato dem Hrn. Commissario aufgegeben, bey künftigen Land-Tage beyde Puncta nochmahls in Proposition zu bringen, und nach der von Ritter- und Landschafft übergebenen legalen Specification, was an Contribution von besagten Herzogen zu viel erhoben worden, diese Forderung mit denen zurück gebliebenen Contributionen besagter Jahre auszugleichen, und was dem ein oder andern Theil so dann noch heraus zu geben sey, Ihre Kayserl. Majest. zu allerhöchster Entscheidung einzuschicken. Wornach sich Ritter- und Landschafft ihres Orts zu achten wissen werde.

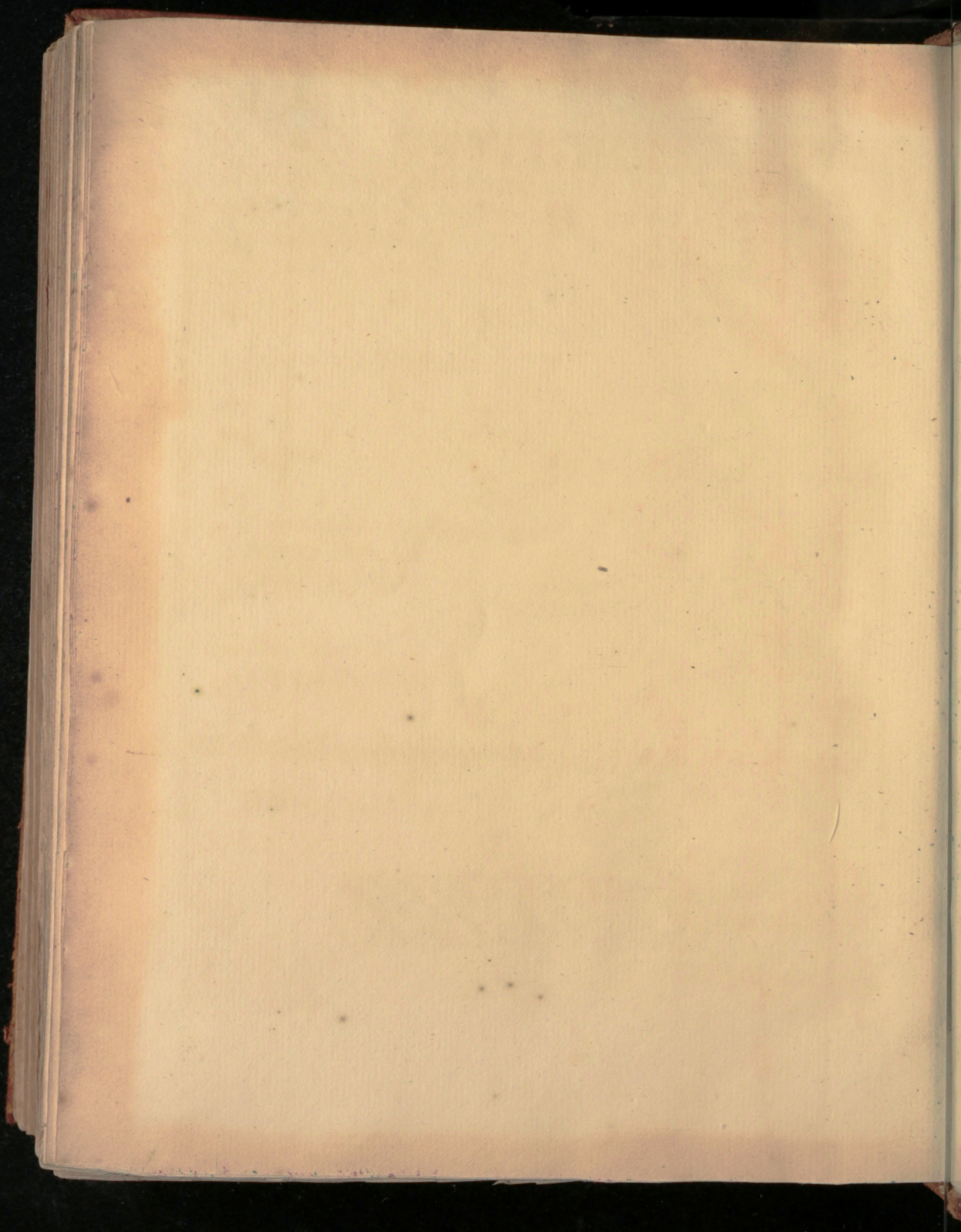
Arnold Heinrich von Glandorff.

REGISTER

| Page | Author | Title | Year |
|------|--------|-------|------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |
| 16 | | | |
| 17 | | | |
| 18 | | | |
| 19 | | | |
| 20 | | | |
| 21 | | | |
| 22 | | | |
| 23 | | | |
| 24 | | | |
| 25 | | | |
| 26 | | | |
| 27 | | | |
| 28 | | | |
| 29 | | | |
| 30 | | | |
| 31 | | | |
| 32 | | | |
| 33 | | | |
| 34 | | | |
| 35 | | | |
| 36 | | | |
| 37 | | | |
| 38 | | | |
| 39 | | | |
| 40 | | | |
| 41 | | | |
| 42 | | | |
| 43 | | | |
| 44 | | | |
| 45 | | | |
| 46 | | | |
| 47 | | | |
| 48 | | | |
| 49 | | | |
| 50 | | | |

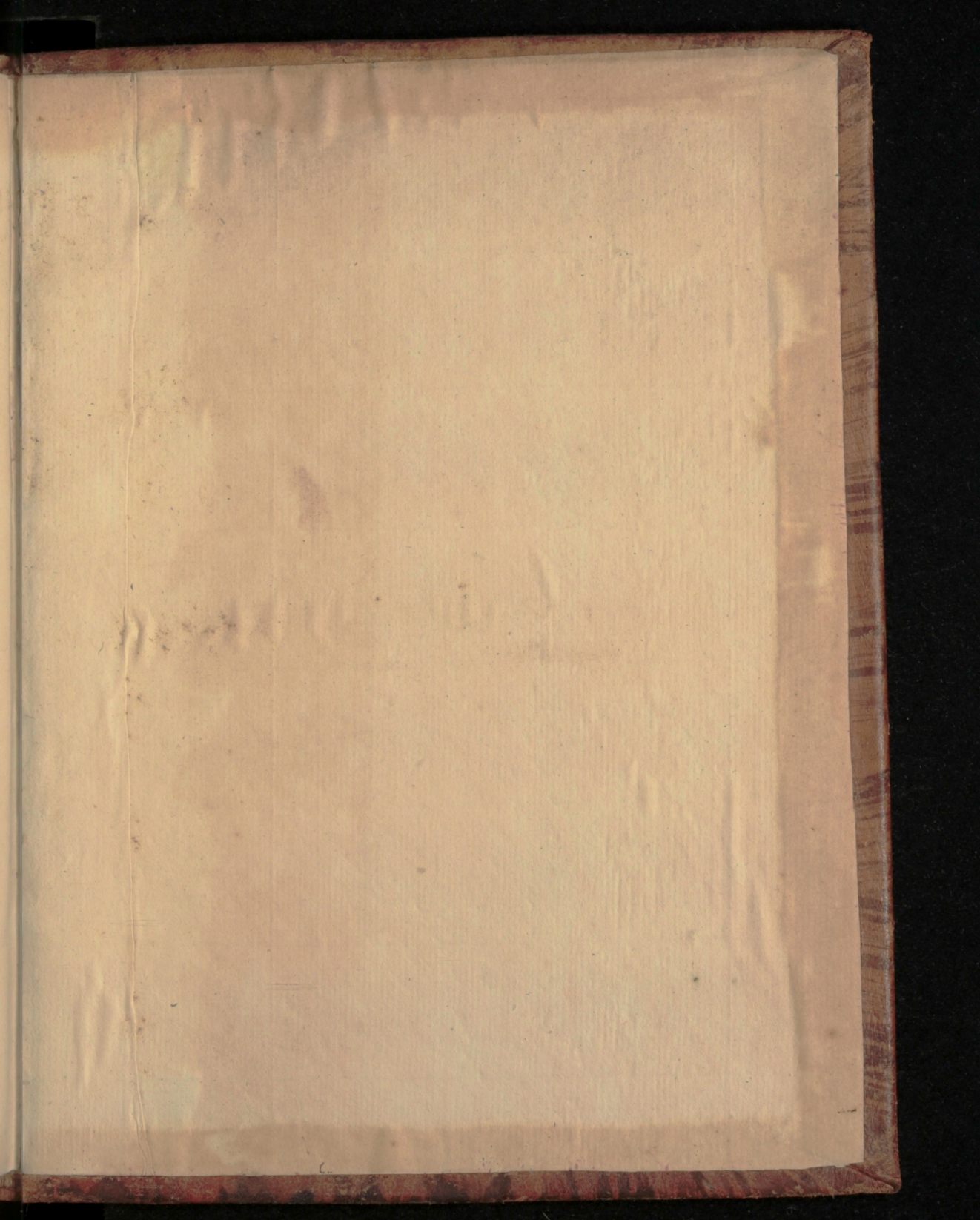


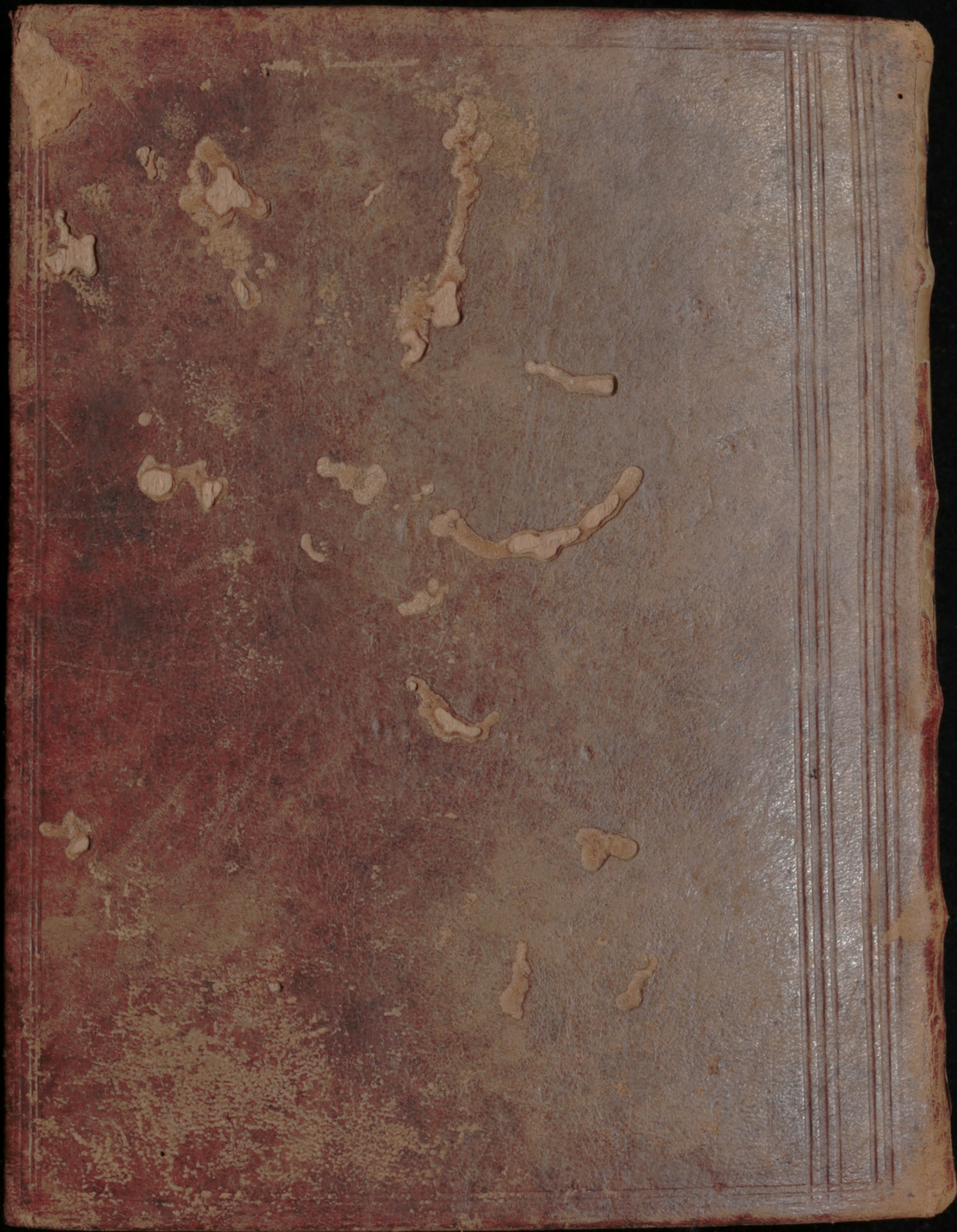
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

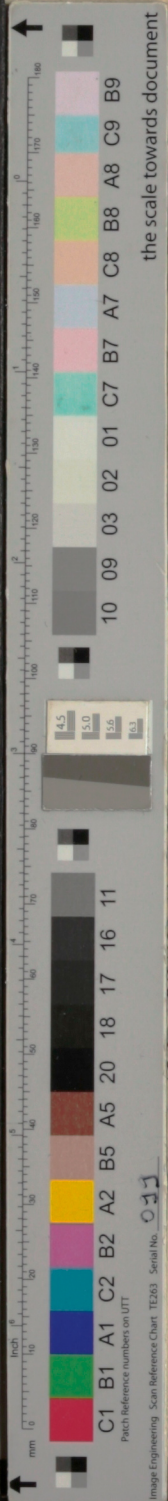












the scale towards document

Kayserliche Resolutiones 69

zur Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii, Seinigen Person allergerechtest vornehmlich erachtet, solche gefährliche Anschläge aus dem Grunde unternommen, und die complices rechtlicher Gebühr nach, bezu lassen. Er Herr Commissarius habe also zwar, der Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese Inquisitionen vollführen, und an Ihro Kayserl. Majest. nach dem abgethanen Process, die Inquisitions-Acta nebst dem Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen. Ihro Kayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisition der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu nehmern, und allernachst hiedurch verstärken. Wie Sie dann unter diesem dato denen zur Casse geordneten Landrathschreibern bereits den gemeinen Befehl hierzu ertheilet, und Ihro Kayserl. Majest. versprochen sich aber zu dem Herrn Commissario, wollten es auch Ihme hiemit befehlen haben, daß zu Ersparung der Kosten Er, sich künftig ergebende Inquisitions Processen vorbey der Suerinischen und Gustrovischen Justitzschreibern befindlichen Käthen, ohne ihnen davor extraire Belohnung über ihre Besoldung zu geben, zu lassen, auch zu Sein, und des ganzen Landes Sicherheit solche Veranstaltungen vorkühre, daß dergleichen gefährliche Emisarii des Herzog Carl Leopold keine Anschläge anspinnen können. Wie er dann auch insonderheit veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohne untersucht und examiniret zu werden, in Schwerin, und aus der Stadt kommen können. Ihro Kayserl. Majest. würden, wann dieser gegenwärtige Process

33

gnug